

Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde

(Hundehaltungsverordnung - HVO)

Aufgrund des Art. 18 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, verordnet die Gemeinde Parkstetten:

§ 1 Zweck der Verordnung

Zweck dieser Verordnung ist die Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit durch frei umherlaufende große Hunde und Kampfhunde.

§ 2 Anleinplichten und Mitführverbot

- (1) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.
- (2) ¹Kampfhunde sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet zu jeder Tages- und Nachtzeit stets an einer reißfesten Leine von höchstens 200 cm Länge zu führen. ²Das gleiche gilt für große Hunde, außer in unbebauten Gebieten, soweit die nächste Bebauung mehr als 100 Meter entfernt ist und sich in der näheren Umgebung keine spielenden Kinder aufhalten oder sonstige Personenveranstaltungen stattfinden.
- (3) Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (4) Von Kinderspielplätzen und deren näherem Umgriff sind große Hunde und Kampfhunde fernzuhalten; auch ein Mitführen an der Leine in diesen Bereichen ist nicht gestattet.
- (5) Die Regelungen der Satzung über das Führen von Hunden bleiben unberührt.

§ 3 Begriffsdefinitionen

- (1) ¹Kampfhunde im Sinne dieser Verordnung sind solche Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist. ²Näheres zur Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7-I) in der jeweils gültigen Fassung. ³Demnach wird
 - a) bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet:

- Pit-Bull
 - Bandog
 - American Staffordshire Terrier
 - Staffordshire Bullterrier
 - Tosa-Inu
- b) bei den folgenden Rassen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen als den von Buchstabe a) erfassten Hunden die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:
- Alano
 - American Bulldog
 - Bullmastiff
 - Bullterrier
 - Cane Corso
 - Dog Argentino
 - Dogue de Bordeaux
 - Fila Brasileiro
 - Mastiff
 - Mastin Espanol
 - Mastino Napoletano
 - Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
 - Perro de Presa Mallorquin
 - Rottweiler

⁴Unabhängig von der Rasse kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit ergeben.

- (2) ¹Große Hunde im Sinne dieser Verordnung sind Hunde, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm oder mehr aufweisen. ²Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.
- (3) ¹Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind Grundstücke, die der Erholung der Allgemeinheit dienen und für diesen Zweck z. B. durch Anpflanzungen, Wege oder Ruhebänke ausgestaltet und angelegt wurden. ²Zu den öffentlichen Anlagen gehören insbesondere Park- und sonstige Grünanlagen.
- (4) ¹Öffentliche Straßen, Wege und Plätze sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten und dauerhaft zur Verfügung stehenden Flächen i. S. d. Straßen- und Wegerechts. ²Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, Böschungen und Grünstreifen.
- (5) ¹Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen wie z. B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen u. ä. aufweisen. ²Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze und sogenannten Aktivspielplätze. ³Zum näheren Umgriff der Kinderspielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z. B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.).

§ 4 Ausnahmen

Von § 2 dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a) Blindenführhunde
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.
- f) für die Jagd eingesetzte Hunde mit entsprechender Prüfung, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als dafür verantwortliche Person einen Kampfhund oder großen Hund

1. entgegen § 2 Abs. 2 dieser Verordnung ohne Leine oder an einer nicht vorschriftsgemäßen Leine führt;
2. entgegen § 2 Abs. 3 dieser Verordnung von einer Person angeleint ausführen lässt, welche nicht in der Lage ist, dieses Tier körperlich zu beherrschen
3. entgegen § 2 Abs. 4 dieser Verordnung auf einem Kinderspielplatz oder in dessen näheren Umgriff mit sich führt.

§ 6 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 11.05.2020 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Parkstetten, den 12.03.2020

gez.

Krempf

Erster Bürgermeister

Gemeinde Parkstetten